

**Fachspezifische Bestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Chemie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
(Erwerb von 180 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 10. Mai 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-37)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool.....	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	8
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	9
3. Teil: Schlussvorschriften	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Anlagen

Anlage SFB Studienfachbeschreibung

Anlage DA Besondere Vorschriften für Studierende der Chemie, die an einem Austauschprogramm zwischen der Universität Würzburg und einer Ausländischen Partneruniversität teilnehmen

Vorbemerkung

¹Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Chemie wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengangs angeboten. ²Der Grad des Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, die im Rahmen des Bachelor-Studiums erworbene Qualifikation entspricht jedoch nicht der eines Diplom-Chemikers (Universität) bzw. der einer Diplom-Chemikerin (Universität).

(2) ¹Das Studium der Chemie vermittelt: ²Im Bereich des Bachelor Studiums werden die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen anschließenden konsekutiven Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben. ³Insbesondere werden sowohl theoretische Grundlagen in Anorganischer-, Organischer-, Physikalischer-, Theoretischer- und Bio-Chemie als auch in den dazugehörigen praktischen Arbeitsmethoden erworben. ⁴Als breit angelegtes wissenschaftliches Studium vermittelt es die gründlichen Fachkenntnisse, die Absolventen und Absolventinnen eine breite Einsatzfähigkeit für Tätigkeitsfelder in verschiedenen anwendungsorientierten Bereichen der Industrie, Wirtschaft und Verwaltung gewährleistet.

⁵Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Chemie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Chemie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Chemie und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengangs bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Chemie kann in jedem Semester begonnen werden. ³Falls das Studium im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms gemäß Anlage DA absolviert wird, gelten die Regelungen gemäß § 3 Abs. 1 der Anlage DA.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	150	
Schlüsselqualifikationsbereich	20	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15
allgemeine Schlüsselqualifikationen		5
Abschlussarbeit	10	
<i>gesamt</i>	180	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

³Falls das Studium im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms gemäß Anlage DA absolviert wird, gelten die Bereiche gemäß § 3 Abs. 1 der Anlage DA.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang Chemie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Bereich der Schlüsselqualifikationen gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module dies der Fall ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Allerdings werden gute Kenntnisse der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit chemischen Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen. ³Für Studierende der Chemie, die an dem internationalen Austauschprogramm gemäß Anlage DA teilnehmen möchten, gelten die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der Anlage DA. ⁴Für diesen Fall sind außerdem ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Landessprache notwendig (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Anlage DA).

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von ca. 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Studiengang Chemie in folgender Form durchgeführt: ²Der

bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters 25 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 45 ECTS-Punkte aus Modulen und Teilmodulen im Pflichtbereich erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs Chemie (Erwerb von 180-ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen oder die Betreuer und Betreuerinnen der internationalen Austauschprogramme.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkennt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Studiengangs Chemie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Fakultät für Chemie und Pharmazie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums an der JMU ab. ³Alternativ zum regulären Studienverlauf ist die Einbringung eines bestimmten Teils der Leistungen im fünften und sechsten Fachsemester im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen möglich. ⁴Genauer ist in der Anlage DA geregelt.

(3) ¹Im Rahmen des Bereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikation gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können Module aus dem von der JMU angebotenen Pool der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in Englisch abgehalten werden, sofern in der jeweiligen Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung (Teilmodulprüfung) statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt. ⁵Zu den sonstigen Prüfungs- und Studienleistungen gehören insbesondere die Vor- und Nachtestate, die im Rahmen von Praktika erbracht werden müssen, welche in der Regel mit den Noten „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden. ⁶Die Teilmodulprüfungen zu den Praktika richten sich dabei nach folgender Maßgabe:

1. ¹Vortestate: Vortestate sind jeweils kurz vor den eigentlichen praktischen Abschnitten der Lehrveranstaltung durchzuführen. ²Dem Prüfling werden zunächst Anweisungen und Informationen zu den bevorstehenden praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt. ³Dies kann auch durch Verweis auf entsprechende Lehrmaterialien erfolgen. ⁴Die Anweisungen und Informationen können dem Prüfling auch lediglich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. ⁵Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit wird ein kurzes Prüfungsgespräch durchgeführt. ⁶In diesem Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Anweisungen und Informationen verstanden hat und in der Lage ist, mit dem jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu beginnen.
2. ¹Bewertung der praktischen Leistungen: Eine Bewertung der praktischen Leistungen erfolgt durch Begutachtung der praktischen Arbeit des Prüflings mittels Stichproben. ²Hierdurch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die gestellten Aufgaben unter Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte mit der gebotenen Sorgfalt und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Rahmen der Lehrveranstaltung bearbeitet.
3. ¹Nachtestate: Prüfungsleistungen in Form von Nachtestaten sind im Anschluss an den jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu erbringen. ²Ein Nachtestat umfasst ein schriftliches Protokoll der durchgeführten praktischen Arbeiten sowie ein kurzes Prüfungsgespräch. ³Durch das Protokoll soll der Prüfling zeigen, dass er die durchgeführten praktischen Arbeiten in angemessener Form zusammengefasst darzustellen vermag. ⁴Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die im Protokoll festgehaltenen Beobachtungen aus der praktischen Arbeit zu erklären vermag. ⁵Die Art der im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren Umfang sind der Anlage der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.

⁷Die Zahl der jeweils zu erbringenden Teilleistungen richtet sich nach der Zahl der durchzuführenden Versuche und wird von dem bzw. der jeweilige Modulverantwortlichen spätestens eine Woche nach Praktikumsbeginn bekannt gegeben. ⁸Die Teilmodulprüfung zu einem Teilmodul „Praktikum“ wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sämtliche Teilleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. ⁹Sofern ein Praktikum wiederholt werden muss, müssen wiederum sämtliche Teilleistungen erfolgreich erbracht werden, um das Modul zu bestehen, Teilleistungen aus vorhergehenden Teilmodulprüfungen können nicht angerechnet werden.

(2) ¹Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies der Anlage der Studienfachbeschreibung zu entnehmen. ²Die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage der Studienfachbeschreibung angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage der Studienfachbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Forschungsberichte, Arbeitsberichte und Protokolle werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) Im Rahmen der Praktika wird der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch den Studierenden bzw. die Studierende empfohlen.

(4) ¹Neben den themenunabhängig und in jedem Fall nachzuweisenden erforderlichen Vorkenntnissen kann der oder die jeweilige Modulverantwortliche in Absprache mit dem Prüfungsausschuss für einzelne in der Anlage der Studienfachbeschreibung aufgeführte Module bzw. Teilmodule in Abhängigkeit vom jeweils gewählten Thema zusätzliche Module bzw. Teilmodule als weitere erforderliche Vorkenntnisse festsetzen. ²Dabei sind die themenabhängigen weiteren Vorkenntnisse spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn festzulegen und durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme bekannt zu machen. ³Zu den betroffenen Prüfungen kann sich nur erfolgreich anmelden, wer auch die weiteren als erforderlich festgelegten

Vorkenntnisse durch das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Teilmodulprüfungen nachgewiesen hat.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Studiengang Chemie mindestens 125 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflichtbereiches erworben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Fakultät für Chemie und Pharmazie zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁷Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁸Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss ab-

zugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹⁰Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹¹Die Abgabe erfolgt in zweifacher schriftlicher Form, eine elektronische Einreichung kann zusätzlich von dem jeweiligen Betreuer oder der jeweiligen Betreuerin verlangt werden. ¹²Die Abschlussarbeit ist von mindestens einem und höchstens drei Gutachtern oder Gutachterinnen zu bewerten, wobei mindestens einer der Gutacher oder eine der Gutacherinnen aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie stammen muss. ¹³Bei Abschlussarbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, und bei der Bewertung der Prüfung durch mehrere Gutacher oder Gutachterinnen gelten die Regelungen nach § 23 Absatz 11 Sätze 3 bis 6 ASPO.

(2) ¹Die Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit kann darüber hinaus durch den Betreuer oder die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen bzw. Teilmodulen abhängig gemacht werden. ²Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen bzw. Teilmodulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß Abs. 1 Satz 6 gegenüber dem Betreuer oder der Betreuerin zu führen. ³Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden.

(3) Für Studierende, die ihre Bachelorarbeit im Rahmen eines Austauschprogramms nach Anlage DA anfertigen, gelten zusätzlich die Regelungen aus § 6 der Anlage DA.

(4) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Chemie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

(2) Falls das Studium im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms gemäß Anlage DA absolviert wird, ist die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Chemie bestanden, sofern

1. Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß des in § 3 Abs. 2 der Anlage DA. genannten Pflichtbereichs,
 2. alle für das 3. Studienjahr an der ausländischen Partneruniversität im jeweiligen Studienfach vorgesehenen Prüfungen sowie
 3. die Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten
- bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

(1) ¹In jedem der in der Anlage der Studienfachbeschreibung angegebenen Unterbereiche des Pflichtbereichs wird die Unterbereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²Die Berechnung der Unterbereichsnote erfolgt auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) ¹Die Note des Pflichtbereichs wird nach der in Abs. 4 angegebenen Gewichtung der Unterbereichsnote berechnet. ²Die Berechnung der Bereichsnote erfolgt auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Im Schlüsselqualifikationsbereich wird für den Unterbereich fachspezifische Schlüsselqualifikation die Bereichsnote gemäß § 34 Abs. 3 ASPO gebildet, wobei alle dort erworbenen Modulleistungen so weit wie möglich berücksichtigt werden. ²Für den Unterbereich allgemeine

Schlüsselqualifikation ist lediglich nachzuweisen, dass Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten erworben wurden, die zusammen mit der im Unterbereich fachspezifische Schlüsselqualifikation erworbenen ECTS-Punktzahl eine Gesamtsumme von 20 ECTS-Punkten ergibt. ³Sollten also im Unterbereich allgemeine Schlüsselqualifikation benotete Modulleistungen erworben worden sein, so gehen deren Noten nicht in die Bereichsnotenbildung ein.

(4) ¹Die Gesamtnote wird anschließend nach der unten angegebenen Gewichtung der Bereichsnoten gebildet. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	150			
Unterbereich Allgemeine und Anorganische Chemie		47	47/145	155/180
Unterbereich Organische Chemie		39	39/145	
Unterbereich Physikalische- und Theoretische Chemie		38	38/145	
Unterbereich Grundlagen der Naturwissenschaften		21	21/145	
Unterbereich Vertiefungspraktikum		5	0/145	
Schlüsselqualifikationsbereich	20			
fachspezifische Schlüsselqualifikation		15	20/20	5/180
allgemeine Schlüsselqualifikation		5	0/20	
Abschlussarbeit	10			20/180
<i>gesamt</i>	180			

(5) ¹Falls das Studium im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms gemäß Anlage DA absolviert wird, wird die Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 1 der Anlage DA berechnet.

(6) ¹ Im Bachelor-Zeugnis wird neben der erreichten Gesamtnote auch das Thema der Abschlussarbeit und ggf. die Teilnahme am internationalen Austauschprogramm gemäß Anlage DA ausgewiesen.

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Fakultät für Chemie und Pharmazie.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Chemie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Chemie mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Chemie und Pharmazie)

Stand: 2012-05-09

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, PL = Prüfungsleistung, VL = Vorleistungen

Anmerkungen:

Die Titel der Module und Teilmodule werden in deutscher und englischer Sprache angegeben.

Allgemeine **Schlüsselqualifikationen** sind im Umfang von 5 ECTS-Punkten nachzuweisen.

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (150 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Allgemeine und Anorganische Chemie (47 ECTS-Punkte)											
08-AC1	2010-WS	Anorganische Chemie 1		21	1-2						
08-AC1-1	2010-WS	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie	V+V+Ü	10	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch oder Englisch		VL: Übungen ²
08-AC1-2	2010-WS	Praktikum Anorganische Chemie 1	P	6	1		B/NB	PL: Prüfungsgespräche (Vortesta- te/Nachtestate): jeweils ca. 15 min.; Protokoll: ca. 5-10 Seiten	Deutsch oder Englisch	08-AC1-4	Prüfungsturnus: Jährlich WS

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-AC1-3	2010-WS	Erläuterungen zum Praktikum Anorganische Chemie 1	V	4	1		NUM	PL : a) 1 bis 3 Klausuren (je ca. 45, 60 oder 90 min) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 min) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 Prüflinge, insg. ca. 30 min)	Deutsch oder Englisch		
08-AC1-4	2010-WS	Sicheres Arbeiten in chemischen Laboratorien	P	1	1		B/NB	Bewertung der praktischen Leistungen	Deutsch oder Englisch		
08-AC2	2010-WS	Anorganische Chemie 2		6	1-3						
08-AC2-1	2010-WS	Festkörperchemie und spektroskopische Analysemethoden	V+V	6	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch oder Englisch		
08-AC3	2010-WS	Anorganische Chemie 3		9	1-2					08-AC1 und 08-AS1	
08-AC3-1	2010-WS	Elementarorganische Chemie	V+Ü	4	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch oder Englisch		VL: Übungen ²
08-AC3-2	2010-WS	Praktikum Anorganische Chemie 2	P	5	1		B/NB	PL: Prüfungsgespräche (Vortesta-te/Nachtestate): jeweils ca. 15 min.; Protokoll: ca. 5-10 Seiten	Deutsch oder Englisch	08-AC1-4 und 08-OC3-2	
08-AS1	2010-WS	Anorganische Stoffchemie und Analytische Chemie		11	1						
08-AS1-1	2010-WS	Anorganische Stoffchemie	V+V	6	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-AN1-2	2010-WS	Praktikum Analytische Chemie	P	5	1		B/NB	PL: Vortestate, Bewertung der praktischen Leistungen, Nachtestate, Protokoll (5-10 Seiten)	Deutsch oder Englisch	08-AC1-4	Prüfungsturnus: Jährlich SS
Unterbereich Organische Chemie (39 ECTS-Punkte)											
08-OC1	2009-WS	Organische Chemie 1		5	1						
08-OC1-1	2009-WS	Organische Chemie 1	V+Ü	5	1		NUM	Prüfung ¹			VL: Übungen ²
08-OC2	2010-WS	Organische Chemie 2		9	1						
08-OC2-1	2010-WS	Organische Chemie 2 und zugehörige spektroskopische Analysemethoden	V+V+Ü	9	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch oder Englisch	08-OC1	VL: Übungen ²
08-OC3	2010-WS	Organische Chemie 3		15	1-2						
08-OC3-1	2010-WS	Grundlagen der Organischen Chemie 3	V+Ü	6	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch oder Englisch	08-OC1	VL: Übungen ²
08-OC3-2	2010-WS	Organisch-chemisches Praktikum 1	P	9	1		B/NB	PL: Prüfungsgespräche (Vortestate/Nachtestate): jeweils ca. 15 min.; Protokoll: ca. 5-10 Seiten	Deutsch oder Englisch	08-OC1 und 08-AC1-2 oder 08-OC1 und 08-AN1-2	Prüfungsturnus: Jährlich SS
08-OC4	2010-WS	Organische Chemie 4		10	1-2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-OC4-1	2010-WS	Grundlagen der Organischen Chemie 4	V+Ü	5	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch oder Englisch	08-OC1 oder 08-OC1-GHR	VL: Übungen ²
08-OC4-2	2010-WS	Organisch-chemisches Praktikum 2	P	5	1		B/NB	PL: Prüfungsgespräche (Vortestate/Nachtestate): jeweils ca. 15 min.; Protokoll: ca. 5-10 Seiten	Deutsch oder Englisch	08-OC3-2 oder 08-OC3P	Prüfungsturnus: Jährlich WS
Unterbereich Physikalische und Theoretische Chemie (38 ECTS-Punkte)											
08-PC1	2009-WS	Physikalische Chemie 1		8	1						
08-PC1-1	2009-WS	Physikalische Chemie 1	V+V +Ü+ Ü	8	1		NUM	Prüfung ¹			VL: Übungen ²
08-PC2	2009-WS	Physikalische Chemie 2		18	1-2						
08-PC2-1	2009-WS	Thermodynamik, Kinetik, Elektrochemie	V +Ü	9	1		NUM	Prüfung ¹			VL: Übungen ²
08-PC2-2	2009-WS	Praktikum der Physikalischen Chemie	P	9	1		B/NB	PL: Prüfungsgespräche (Vortestate/Nachtestate): jeweils ca. 15 min.; Protokoll: ca. 5-10 Seiten		08-PC1-1 oder 08-PC2-1	
08-PC3	2009-WS	Physikalische und Theoretische Chemie 3		6	1						
08-PC3-1	2009-WS	Physikalische und Theoretische Chemie 3	V+V +Ü+ +Ü	6	1		NUM	Prüfung ¹			VL: Übungen ²
08-PC4	2009-WS	Physikalische Chemie 4		3	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-PC4-1	2009-WS	Statistische Thermodynamik	V +Ü	3	1		NUM	Prüfung ¹			VL: Übungen ²
08-TC	2009-WS	Theoretische Modellvorstellungen in der Chemie		3	1						
08-TC-1	2009-WS	Theoretische Modellvorstellungen in der Chemie	V +Ü	3	1		NUM	Prüfung ¹			VL: Übungen ²
Unterbereich Grundlagen der Naturwissenschaften (21 ECTS-Punkte)											
08-BC	2009-WS	Biochemie		6	2						
08-BC-1	2009-WS	Grundlagen der Biochemie	V+V +Ü+ +Ü	6	2		NUM	Prüfung ¹			VL: Übungen ²
10-M-MCB	2010-SS	Mathematik für das Studienfeld Biologie und Chemie		5	1						
10-M-MCB-1	2010-SS	Mathematik für das Studienfeld Biologie und Chemie	V +Ü	5	1		NUM	PL: Klausur (ca. 90-120 min)			Prüfungsanmeldung und Vorleistungen ³
11-EFNF	2007-WS	Einführung in die Physik für Studierende eines physikfernen Nebenfachs		7	2						
11-EFNF-1	2007-WS	Einführung in die Physik 1 und 2 für Studierende eines physikfernen Nebenfachs	V +V	7	2		NUM	PL: Klausur (120 min)			
11-PFNF	2007-WS	Physikalisches Nebenfachpraktikum für Studierende eines physikfernen Nebenfachs		3	1						
11-PFNF-1	2007-WS	Physikalisches Praktikum 1 für Studierende eines physikfernen Nebenfachs	P	3	1		B/NB	PL: Mündlicher Test während des Versuches (ca. 15 Min.) und Klausur (90 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Unterbereich Vertiefungspraktikum (5 ECTS-Punkte)											
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

08-VP	2010-WS	Vertiefungspraktikum		5	1						
08-VP-1	2010-WS	Vertiefungspraktikum	P	5	1		B/NB	PL: Vortrag (ca. 15 Min.)	Deutsch oder Englisch	Ggf. themenspezifische Module/Teilmodule nach Maßgabe des Betreuers (siehe § 12 Abs. 4 der FSB)	

Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wählbar sind alle Module des von der JMU angebotenen Pools an allgemeinen Schlüsselqualifikationen

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Pflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
---------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

03-TR	2007-WS	Toxikologie und Rechtskunde		3	1						
03-TR-1	2007-WS	Toxikologie und Rechtskunde	V+V	3	1		NUM	PL: Klausur (90 Min.)			
08-LRAC	2009-WS	Literaturrecherche zur Anorganischen Chemie		1	1					08-AC1-2 oder 08-AN1-2	
08-LRAC-1	2009-WS	Literaturrecherche zur Anorganischen Chemie	Ü	1	1		B/NB	PL: 2 Literaturrecherchen zu gegebenen Präparaten			
08-LROC	2009-WS	Literaturrecherche zur Organischen Chemie		1	1					08-AC1-2 oder 08-AN1-2	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-LROC-1	2009-WS	Literaturrecherche zur Organischen Chemie	Ü	1	1		B/NB	PL: 1 Literaturrecherchen zu gegebenen Präparaten			
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
08-OP	2010-WS	Orientierungspraktikum		5	1						Das Praktikum muss in einer anderen Arbeitsgruppe als 08-VP absolviert werden.
08-OP-1	2010-WS	Orientierungspraktikum	P	5	1		B/NB	PL: Vortrag (ca. 15 Min.) oder schriftlicher Bericht (ca. 10-20 Seiten)	Deutsch oder Englisch		
08-PS3	2009-WS	Praktische Spektroskopie		5	1						
08-PS3-1	2009-WS	Praktische Spektroskopie 3	V	5	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch		
08-PKC	2010-WS	Programmierkurs für Chemiker		5	1						
08-PKC-1	2010-WS	Programmierkurs für Chemiker	S+Ü	5	1		B/NB	PL: Praktische Prüfung: Lösen von Programmieraufgaben und mündliche Darstellung der verwendeten Algorithmen	Deutsch oder Englisch		VL: Übungen ²
08-BCP	2009-WS	Biochemisches Praktikum		5	1						
08-BCP-1	2009-WS	Biochemisches Praktikum	P	5	1	24 ⁴	B/NB	Prüfungsgespräche (Vor- und Nachtstate): jeweils ca. 15 Min.; Praktische Arbeiten; Protokoll (ca. 5-10 Seiten)		08-BC	Prüfungsturnus: Jährlich SS

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
08-BA	2010-WS	Bachelorarbeit		10	8 Wo						
08-BA-1	2010-WS	Bachelorarbeit	A	10	8 Wo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit, ca. 40 Seiten.	Deutsch oder Englisch	Ggf. themenspezifische Module/Teilmodule nach Maßgabe des Betreuers (siehe § 16 Abs. 2 der FSB)	

¹ a) 1 bis 3 Klausuren (1 Klausur: ca. 90 Minuten; 2 Klausuren: je ca. 60 oder 90 Minuten; 3 Klausuren: je ca. 60 Minuten) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Minuten) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (2 Prüflinge, ca. 30 Minuten).

² Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das korrekte Lösen von Aufgaben in den jeweiligen Übungen wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt (in der Regel 70% der gestellten Aufgaben) sowie die regelmäßige Teilnahme an den Übungen (in der Regel maximal zweimaliges unentschuldigtes Fehlen).

³ Übungsanmeldung zu Vorlesungsbeginn via SB@Home oder wie vom Dozenten bzw. der Dozentin angekündigt zu den angegebenen Anmeldefristen erforderlich. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Erbringen von Prüfungsvorleistungen (z.B. das Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben) voraus. Details werden zu Veranstaltungsbeginn vom Dozenten bzw. von der Dozentin bekanntgegeben. Die Übungsanmeldung wird als Willenserklärung zur Teilnahme an der Prüfung gewertet. Wurden im Semesterverlauf die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht, so vollzieht der Dozent bzw. die Dozentin die Prüfungsanmeldung. Die erbrachten Prüfungsvorleistungen erlauben die Prüfungsteilnahme aktuellen Semester sowie, jeweils nach erneuter Anmeldung wie vom Dozenten bzw. der Dozentin angegeben, in den Folgesemestern.

⁴ Sollten die vorhandenen Plätze für die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen nicht ausreichen, so erfolgt die Zuweisung der Plätze studienfachübergreifend in einem einheitlichen Verfahren nach folgenden Quoten:

a) 1. Quote (80 % der Teilnehmerplätze): Note des Moduls 08-BC; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.

b) 2. Quote (20 % der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.

Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

Anlage DA: Besondere Vorschriften für Studierende der Chemie, die an einem Austauschprogramm zwischen der Universität Würzburg und einer ausländischen Partneruniversität teilnehmen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten ausschließlich für Studiengänge in Kooperation mit ausländischen Universitäten, mit denen von Seiten der JMU eine Vereinbarung eines Studienaustausch-Programms für einen integrierten Studiengang im Fach Chemie geschlossen wurde. ²Mit jeder Universität muss individuell eine Vereinbarung über die Integration beider Studiengänge getroffen werden, welche von den jeweiligen Präsidenten der teilnehmenden Universitäten zu unterzeichnen sind. ³Eine aktuelle Liste der teilnehmenden Partneruniversitäten wird auf geeignetem Wege (i.d.R. elektronisch durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU) bekannt gegeben.

(2) Soweit in den folgenden Vorschriften der Anlage DA keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten).

§ 2 Zweck des Austauschprogramms

Das Hauptziel des Austauschprogramms ist die Schaffung eines formalen Verbundes zwischen der Universität Würzburg und internationalen Partneruniversitäten, der es Studierenden ermöglicht, die Abschlüsse beider Institutionen zu erwerben, nachdem sie in jeder der Institutionen einen festgelegten Zeitraum und nach einem festgelegten Studienplan studiert haben.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Wechsel an eine ausländische Hochschule im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms erfolgt ausschließlich mit Beginn zum Wintersemester, jedoch nicht vor Beendigung des 4. Fachsemesters an der JMU.

(2) ¹Das Studium im Rahmen des internationalen Doppelabschlusses gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich (Module, die gemäß dem Studienverlaufsplan sowie Abs. 3 in Semester 1 bis 4 des regulären Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Würzburg abgeschlossen werden)		120
Unterbereich Allgemeine und Anorganische Chemie	38	
Unterbereich Organische Chemie	29	
Unterbereich Physikalische- und Theoretische Chemie	35	
Unterbereich Grundlagen der Naturwissenschaften	18	
Pflichtbereich an der ausländischen Partneruniversität (Module gemäß des jeweils gültigen SVP für das 1. Hauptstudienjahr des regulären korrespondierenden Studiengangs an der internationalen Partneruniversität)		50
Abschlussarbeit		10
<i>gesamt</i>	180	

(3) ¹Hinsichtlich des für das 4. und 5. Fachsemester vorgesehene Modul „Biochemie, 08-BC, 2009-WS“ ist folgendes Modul erfolgreich abzulegen:

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-BC-LAGY	2009-WS	Biochemie für Lehramt Gymnasium		3	1						
		Biochemistry (teaching degree for secondary schools)									
08-BC-LAGY-1	2009-WS	Biochemie für Lehramt Gymnasium	V / Ü	3	1		NUM	Prüfung ^[1]	Deutsch		Übungen ^[2]
		Biochemistry (teaching degree for secondary schools)									

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Austauschprogramm setzt voraus, dass der Kandidat oder die Kandidatin

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung –QualV- (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der geltenden Fassung besitzt,
2. an der Universität Würzburg für den Bachelorstudiengang Chemie (180 ECTS) immatrikuliert ist,
3. alle Leistungen erbracht hat, die im regulären Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester im Semester 1 bis 4 durch die Fakultät vorgesehen wurden (unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 und 3 der Anlage DA); ein erfolgreiches Bestehen der Leistungen muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen an der ausländischen Partneruniversität nachgewiesen werden.
4. den Bachelorstudiengang in Chemie nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und
5. ausreichende Kenntnisse der Fremdsprache der Partneruniversität besitzt; ausreichende Kenntnisse der Fremdsprache muss der Kandidat oder die Kandidatin durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachprüfung an einer Universität des Partnerlandes oder an einem Kulturinstitut des Partnerlandes in Deutschland oder durch ein Zeugnis eines/einer diese Fremdsprache unterrichtenden Dozenten/-in einer deutschen Universität, das ausreichende Kenntnisse der Fremdsprache bestätigt, nachweist.

§ 5 Gesonderter Studienverlaufsplan

(1) ¹Der Studienverlaufsplan (SVP) für die am internationalen Austauschprogramm teilnehmenden Studierenden ist in den ersten vier Semestern identisch mit dem idealtypischen Verlauf des Studiums des Bachelor-Chemie-Studiums an der Universität Würzburg, so wie er durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie bekannt gegeben wird (unter Beachtung der Ausnahme nach § 3 Abs. 3 der Anlage DA). ²Am Ende des Sommersemesters erstellt sich der Kandidat selbständig auf elektronischem Wege eine Übersicht seiner bisher erreichten Leistungen. ³Diese Übersicht ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, falls alle für die ersten vier Fachsemester vorgesehenen Module erfolgreich abgelegt worden sind. ⁴Sie ist die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums an der internationalen Partneruniversität, das sich unmittelbar anschließt.

(2) ¹Zu Beginn des fünften Fachsemesters erfolgt ein Wechsel an die internationale Partneruniversität. ²Dort sind die regulären Lehrveranstaltungen des dortigen ersten Hauptstudienjahres zu belegen, wie es gemäß der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung für reguläre Studierende der ausländischen Partneruniversität erforderlich ist. ³Der vollständige Studienplan für Studierende der Universität Würzburg an der Partneruniversität findet sich in der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen korrespondierenden Studiengang an der ausländischen Hochschule.

(3) In der vorlesungsfreien Zeit nach Ende des ersten Hauptstudienjahres an der Partneruniversität müssen die Studierenden eine Abschlussarbeit erstellen.

(4) Die offizielle Bewertung der akademischen Leistungen jedes bzw. jeder Studierenden wird am Ende eines jeden Semesters seiner bzw. ihrer Heimatinstitution mitgeteilt und von dieser ohne Nachprüfung anerkannt.

§ 6 Abschlussarbeit

¹Die Abschlussarbeit kann im Rahmen des Austauschprogramms abweichend zu § 15 FSB und § 23 Abs. 3 ASPO auch von jedem oder jeder nach der jeweils geltenden Hochschulprüferverordnung berechtigten Prüfenden der ausländischen Partneruniversität ausgegeben und betreut werden, sofern dieser oder diese Mitglied der den Studiengang anbietenden Fakultäten ist. ²Eine Betreuung durch einen Prüfenden oder einer Prüfenden der JMU ist in diesem Falle nicht nötig. ³Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin, bei fächerübergreifenden Themen mit beiden Betreuern zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss der JMU vorzulegen.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird abweichend von § 17 Abs. 4 nach der unten angegebenen Gewichtung der Bereichsnote gebildet. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Unterbereich	Bereich
Pflichtbereich	120			135/180
Unterbereich Allgemeine und Anorganische Chemie		38	38/120	
Unterbereich Organische Chemie		29	29/120	
Unterbereich Physikalische- und Theoretische Chemie		35	35/120	
Unterbereich Grundlagen der Naturwissenschaften		18	18/120	
Veranstaltungen an der ausländischen Partneruniversität	50			25/180
Abschlussarbeit	10			20/180
<i>gesamt</i>	180			

§ 8 Zeugnisse und akademischer Grad

(1) Den erfolgreichen Abschluss des ersten Hauptstudienjahres an der ausländischen Partneruniversität bescheinigt deren Jahreszeugnis.

(2) ¹Auf Vorlage dieses Dokumentes, des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an den ersten vier Fachsemestern in Würzburg sowie des Bestehens der Abschlussarbeit verleiht die Universität Würzburg den akademischen Grad "Bachelor of Science", der beurkundet wird.

§ 9 Scheitern des Studiums an der ausländischen Partneruniversität

¹Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin das Studium an der Partneruniversität nicht erfolgreich abschließen, darf er das herkömmliche Studium in Würzburg fortsetzen, wobei die bereits erbrachten Leistungen in Würzburg und auch solche an der Partneruniversität Anerkennung finden. ²Die im Ausland verbrachte Zeit wird auf die Studienzeit nur insoweit angerechnet, als auch Leistungen aus dieser Zeit anerkannt werden. ³Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert wurden, bestimmt sich im Übrigen nach § 8 FSB sowie § 17 ASPO.